

# **Vereinbarung**

zwischen der Stadtverwaltung Mainz,  
vertreten durch ihren Oberbürgermeister

und

dem Wirtschaftsbetrieb Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts,  
vertreten durch den Vorstand

über

## **den Betrieb und die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen im Stadtgebiet Mainz.**

### **§ 1 Grundlage**

Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung über die gegenseitige Nutzung von Dienstleistungen zwischen der Stadt Mainz und dem Wirtschaftsbetrieb vom 19.02.2010 verpflichtet sich die Stadtverwaltung Mainz, die in § 2 definierte(n) Leistungen(n) in Anspruch zu nehmen.

### **§ 2 Abzunehmende Leistungen**

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR erbringt für die Stadt Mainz die zur Zustandsüberprüfung / Inspektion notwendigen Arbeiten an Entwässerungsanlagen, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen (Inspektion gemäß Eigenkontrollverordnung).

Des Weiteren übernimmt der Wirtschaftsbetrieb die Reinigung, Sanierung und Erneuerung von Sinkkästen und Sinkkastensammelleitungen (inkl. Dokumentation).

Die Leistungen wird der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR in der Regel durch eigenes Personal und Fahrzeuge erfüllen. Im Bedarfs- und Ausnahmefall können durch ihn auch Fremdfirmen im Rahmen von Einzel- und Jahresverträgen beauftragt werden.

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR erbringt in diesem Zusammenhang alle Leistungen für die Auftragsvorbereitung und -vergabe an Fremdfirmen.

### **§ 3 Entgeltung der Leistungen**

Die entstehenden Kosten werden nach tatsächlichem Zeitaufwand abgerechnet.

Als Abrechnungsgrundlage für die Leistungen des Wirtschaftsbetriebes dienen die Richtwerte des jeweils gültigen Ministerialblatts des Finanzministeriums Rhld-Pf. (derzeit Ministerialblatt 2, vom 06.03.2015) sowie die jeweils gültigen Fahrzeugstundenverrechnungssätze des Wirtschaftsbetriebes.

Für Ingenieurleistungen bei Ausschreibung und Vergabe gilt die „Vereinbarung über Ingenieurleistungen“.

Bei Jahresverträgen und Aufträgen an Fremdfirmen werden die Kosten ohne Aufschlag an die Stadt Mainz weiterverrechnet.

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.

#### **§ 4 Schlussbestimmungen**

(1) Sollte in dieser Vereinbarung eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein, so bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich in diesem Fall, die ungültige Bestimmung durch eine dem Geist dieser Vereinbarung entsprechende gültige Neuregelung zu ersetzen.

(2) Die Vereinbarung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft und löst gleichzeitig die Vereinbarung über **„die Überprüfung, Wartung und Reinigung der Straßenentwässerungsanlagen (ohne Sinkkästen), insbesondere Betrieb, Unterhaltung und Reinigung von Sinkkastensammelleitungen größer DN 150 (incl. Dokumentation), Inspektion gemäß Eigenkontrollverordnung“** vom 01.12.2010 ab, da sich die Art und der Umfang der zu erbringenden Leistungen erheblich verändert haben.

Soweit sich aus der Rahmenvereinbarung nichts anderes ergibt, endet die Vereinbarung frühestens zum 31. Dezember 2025. Jeweils ein Jahr vor Ablauf der Vereinbarung wird der Wirtschaftsbetrieb mit der Stadt Mainz Verhandlungen über die Verlängerung der Vereinbarung um weitere 8 Jahre aufnehmen. Die Länge der Vertragslaufzeit ist erforderlich, um die für die Erfüllung der Leistung erforderlichen Fahrzeuge zu beschaffen und abzuschreiben.

(3) Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Mainz,

Stadtverwaltung Mainz

Wirtschaftsbetrieb Mainz AÖR

Michael Ebling  
*Oberbürgermeister*

Jeanette Wetterling  
*Vorstand*

Michael Paulus  
*Vorstand*